



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Mai 2021

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
160 Anerkennung einer Stiftung (Hans und Renate Taglauer-Stiftung) S. 201	164 Bekanntmachung des Studien-Institutes Niederrhein über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 21.05.2021 S. 204
161 Anerkennung einer Stiftung (Christa und Hubert Schleicher-Stiftung) S. 201	165 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (S.R.F.) S. 204
162 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW und die Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SWK MOBIL GmbH S. 202	166 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (C.H.) S. 205
163 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 3 a UVPG i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IK Umwelt Düsseldorf GmbH S. 203	167 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (E.K.) S. 205
	168 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.B.) S. 205
	169 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Spararkunde Nr. 3552025565 S. 206

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

160 Anerkennung einer Stiftung (Hans und Renate Taglauer-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2114

Düsseldorf, den 22. April 2021

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hans und Renate Taglauer-Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 28.12.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 201

161 Anerkennung einer Stiftung (Christa und Hubert Schleicher- Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2179

Düsseldorf, den 26. April 2021

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Christa und Hubert Schleicher-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.12.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 201

162 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW und die Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SWK MOBIL GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.06-04/5-20

Düsseldorf, den 22. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Grotenburg Zoo“ in Krefeld durch die SWK MOBIL GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK MOBIL GmbH vom 30.10.2020 in der Fassung vom 27.01.2021

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die SWK MOBIL GmbH hat mit Schreiben vom 30.10.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Grotenburg Zoo“ in Krefeld gestellt. Die Maßnahme umfasst den Rückbau der vorhandenen Seitenbahnsteige und den Neubau eines Mittelbahnsteigs einschließlich der erforderlichen Rampen und angrenzenden zu verschwenkenden Gleisanlagen sowie der anliegenden Fahr- und Gehwegflächen.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002).

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von neuen Niederflurstraßenbahnen für die SWK MOBIL und deren sinnvollen und behindertengerechten Einsatz im Streckennetz der SWK wurde im Jahre 2009 der Bestand der Bahnhaltestellen überprüft. Die vorhandenen Haltestellen weisen gemäß dem heutigen Stand des Regelwerkes und den Anforderungen nach barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln erhebliche Mängel auf und sollen in mehreren Bauabschnitten umgebaut werden.

Die Haltestellen sollen nach dem Umbau dem aktuellen Standard für barrierefreie Haltestellen entsprechen. Dadurch ist die freie Zugänglichkeit für Mobilitätsbehinderte zur Haltestelle und zum Fahrzeug gewährleistet.

Der barrierefreie Ausbau schließt niveaugleiche Ein- und Ausstiege in die Straßenbahnwagen, barrierefreie Zugangsanlagen, Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen), eine Warthalle, sowie die Aufrüstung der Lichtsignalanlage durch akustische Elemente etc. ein.

Mit Schreiben vom 27.01.2021 hat die SWK MOBIL GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“). Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1/UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit) und Boden beschränken.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) werden gutachterlich nicht als erheblich eingestuft. Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass der barrierefreie Ausbau der Straßenbahnhaltestelle „Grotenburg / Zoo“ schalltechnisch teilweise kritisch ist und an 2 Stellen zu einem Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach führt. Dieser Anspruch wird in einem gesonderten Verfahren geprüft und soweit berechtigt durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Darüber hinaus besteht nach dem Ergebnis der schwingungstechnischen Untersuchung keine Veranlassung, Maßnahmen zur Reduzierung der Körperschall- und Erschütterungsmissionen der Gleisanlage vorzusehen. Zudem kann nach dem Gutachten davon ausgegangen werden, dass die 1,5-fachen Anhaltswerte für Wohngebiete und der Orientierungswert für Körperschall für Schlafräume derzeit und auch zukünftig nicht überschritten werden. Eine Beeinträchtigung der im Umfeld wohnenden Menschen durch (Fein-) Staub ist nicht ausgeschlossen, aber unwesentlich. Insgesamt sind durch die beabsichtigte Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die heutige Haltestelle befindet sich (in beiden Fahrtrichtungen) auf dem Gehweg, der Zustieg zur Straßenbahn erfolgt über die Fahrbahn. Zur Herstellung der Barrierefreiheit sind die nunmehr geplanten Maßnahmen unerlässlich. Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist deshalb keine UVP erforderlich.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden werden gutachterlich ebenfalls als nicht erheblich nachteilig bewertet. Es werden Gleisanlagen im Bereich von vorhandenen Straßen hergestellt. Die Tiefe des Eingriffs liegt mit max. 70 cm im Horizont der Eingriffstiefe aus der vorhandenen Gleis- und Straßenbau. Da keine umfangreicheren Neuversiegelungen und/oder Bodenab-/Aufträge geplant sind, wird die Umwelterheblichkeit bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens als gering eingestuft. Im Hinblick auf das Schutzgut ist keine UVP erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen (einschließlich die biologische Vielfalt), Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt

des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 202

163 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IK Umwelt Düsseldorf GmbH

Bezirksregierung
52.03-9357955-0000-941

Düsseldorf, den 30. April 2021

Bekanntmachung nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 a UVPG a.F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IK Umwelt Düsseldorf GmbH, Wiesenstraße 78 in 40549 Düsseldorf

Die Firma IK Umwelt Düsseldorf GmbH hat mit Datum vom 18.07.2016, zuletzt vervollständigt am 23.11.2018, gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Wiesenstraße 76 und 78 in 40549 Düsseldorf beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Erhöhung der Lagermengen und Durchsatzkapazitäten, die Erweiterung des Betriebsgrundstückes, die Erweiterung der Anlieferzeiten, die Errichtung und der Betrieb einer Flüssigboden-/Transportbetonanlage, einer Anlage zum Abscheiden von Leichtstoffen aus Bauschutt sowie eines Sternsiebes/Mischmaschine, die Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel in den Abfallartenkatalog und die Erweiterung der Behandlungstätigkeiten.

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 a Abs. 1 Satz 1 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG a. F. hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Görner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 203

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

164 Bekanntmachung des Studien-Institutes Niederrhein über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 21.05.2021

Tagesordnung der Verbandsversammlung des StudienInstitutes Niederrhein am 21.05.2021

1. Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes am 11.12.2020
2. Strategieguppe
3. Vorläufiger Geschäftsbericht
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
5. Haushalt (1. Quartal 2021)
6. Gebührenregelung
7. Entschädigungsregelungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Termin und Ort der Verbandsversammlung Ende 2021

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 204

**165 Öffentliche Zustellung
PP Mönchengladbach
(S.R.F.)**

Öffentliche Zustellung

einer Anhörung bezüglich eines beabsichtigten Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird die **Anhörung des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 23.04.2021, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Anhörungsschreiben liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 204

**166 Öffentliche Zustellung
PP Mönchengladbach
(C.H.)**

Öffentliche Zustellung

einer Anhörung bezüglich eines beabsichtigten Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird die **Anhörung des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 23.04.2021, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Anhörungsschreiben liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 205

**167 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(E.K.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 21.04.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 205

**168 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(T.B.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Festsetzung von Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 26.04.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 205

169 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde Nr. 3552025565**Aufgebot**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3552025565 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 19. April 2021

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 206

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf